

Amtsblatt der Europäischen Union

C 398



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 5. November 2018

61. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 398/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8957 — Silver Lake/ZPG) ⁽¹⁾	1
2018/C 398/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8981 — IFF/Frutarom) ⁽¹⁾	1
2018/C 398/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9006 — Deutsche Asphalt/Bunte/JV) ⁽¹⁾	2
2018/C 398/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8977 — Lone Star/Imerys TC) ⁽¹⁾	2
2018/C 398/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9116 — Morgan Stanley/VTG) ⁽¹⁾	3
2018/C 398/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9089 — Hellman & Friedman/Concardis Payment Group) ⁽¹⁾	3
2018/C 398/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9115 — BC Partners/VetPartners) ⁽¹⁾	4
2018/C 398/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9119 — SEGRO/PSPiB/Warehouse) ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 398/09	Euro-Wechselkurs	5
2018/C 398/10	Euro-Wechselkurs	6
2018/C 398/11	Euro-Wechselkurs	7
2018/C 398/12	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. Oktober 2018 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> („Vinos de Madrid“ (g.U.)	8
2018/C 398/13	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	17

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2018/C 398/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/41/2018 — Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen — Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend	18
---------------	--	----

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8957 — Silver Lake/ZPG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/01)

Am 29. Juni 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8957 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8981 — IFF/Frutarom)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/02)

Am 6. September 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8981 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9006 — Deutsche Asphalt/Bunte/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/03)

Am 21. September 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9006 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8977 — Lone Star/Imerys TC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/04)

Am 4. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8977 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9116 — Morgan Stanley/VTG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/05)

Am 8. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9116 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9089 — Hellman & Friedman/Concardis Payment Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/06)

Am 12. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9089 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9115 — BC Partners/VetPartners)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/07)

Am 25. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9115 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9119 — SEGRO/PSPiB/Warehouse)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 398/08)

Am 25. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9119 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Oktober 2018

(2018/C 398/09)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1318	CAD	Kanadischer Dollar	1,4856
JPY	Japanischer Yen	128,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,8787
DKK	Dänische Krone	7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7322
GBP	Pfund Sterling	0,88873	SGD	Singapur-Dollar	1,5696
SEK	Schwedische Krone	10,4015	KRW	Südkoreanischer Won	1 291,10
CHF	Schweizer Franken	1,1399	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7942
ISK	Isländische Krone	137,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8935
NOK	Norwegische Krone	9,5528	HRK	Kroatische Kuna	7,4325
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 206,19
CZK	Tschechische Krone	25,922	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7360
HUF	Ungarischer Forint	325,10	PHP	Philippinischer Peso	60,471
PLN	Polnischer Zloty	4,3392	RUB	Russischer Rubel	74,4074
RON	Rumänischer Leu	4,6643	THB	Thailändischer Baht	37,535
TRY	Türkische Lira	6,2255	BRL	Brasilianischer Real	4,1943
AUD	Australischer Dollar	1,5972	MXN	Mexikanischer Peso	22,9029
			INR	Indische Rupie	83,7305

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**1. November 2018**

(2018/C 398/10)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1393	CAD	Kanadischer Dollar	1,4904
JPY	Japanischer Yen	128,52	HKD	Hongkong-Dollar	8,9293
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7190
GBP	Pfund Sterling	0,88173	SGD	Singapur-Dollar	1,5701
SEK	Schwedische Krone	10,3158	KRW	Südkoreanischer Won	1 285,70
CHF	Schweizer Franken	1,1430	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,6021
ISK	Isländische Krone	137,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9046
NOK	Norwegische Krone	9,5150	HRK	Kroatische Kuna	7,4360
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 192,30
CZK	Tschechische Krone	25,879	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7674
HUF	Ungarischer Forint	322,96	PHP	Philippinischer Peso	60,642
PLN	Polnischer Zloty	4,3269	RUB	Russischer Rubel	74,8346
RON	Rumänischer Leu	4,6640	THB	Thailändischer Baht	37,529
TRY	Türkische Lira	6,3245	BRL	Brasilianischer Real	4,2078
AUD	Australischer Dollar	1,5857	MXN	Mexikanischer Peso	22,9917
			INR	Indische Rupie	83,6800

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. November 2018**

(2018/C 398/11)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1417	CAD	Kanadischer Dollar	1,4956
JPY	Japanischer Yen	128,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,9391
DKK	Dänische Krone	7,4603	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7154
GBP	Pfund Sterling	0,87870	SGD	Singapur-Dollar	1,5686
SEK	Schwedische Krone	10,3123	KRW	Südkoreanischer Won	1 276,25
CHF	Schweizer Franken	1,1422	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3720
ISK	Isländische Krone	138,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8712
NOK	Norwegische Krone	9,5143	HRK	Kroatische Kuna	7,4393
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 031,88
CZK	Tschechische Krone	25,782	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7483
HUF	Ungarischer Forint	321,62	PHP	Philippinischer Peso	60,693
PLN	Polnischer Zloty	4,3202	RUB	Russischer Rubel	75,3127
RON	Rumänischer Leu	4,6612	THB	Thailändischer Baht	37,539
TRY	Türkische Lira	6,2539	BRL	Brasilianischer Real	4,2205
AUD	Australischer Dollar	1,5840	MXN	Mexikanischer Peso	22,8399
			INR	Indische Rupie	82,7085

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2018****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****(„Vinos de Madrid“ (g.U.))**

(2018/C 398/12)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Vinos de Madrid“ übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 und den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Vinos de Madrid“ sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Vinos de Madrid“ (g.U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 5. Oktober 2018

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„VINOS DE MADRID“

PDO-ES-A1525-AM02

Datum der Antragstellung: 25.2.2016

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Auf die Änderung anwendbare Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe

2.1. Änderung zur Erweiterung des geografischen Gebiets der geschützten Bezeichnung und zur Aufnahme eines neuen Teilgebiets mit dem Namen „El Molar“

Beschreibung und Begründung der Änderung:

Aus den vorliegenden Untersuchungen und Unterlagen geht hervor, dass die Verwaltungsgrenzen des derzeitigen geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ nicht völlig angemessen sind, da eine weitere Region nicht einbezogen ist, in der effektiv Weinbau betrieben wird und zwei Weinkategorien, die unter diese Ursprungsbezeichnung fallen (Wein und Qualitätsschaumwein), weiterhin nach traditionellen Verfahren bereitet werden. Deswegen haben die Weinbauern, Kellermeister und Behörden der elf Gemeinden, die das Teilgebiet „El Molar“ ausmachen, Interesse daran bekundet, der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ beizutreten.

In Abschnitt 4 der Produktspezifikation muss das geografische Gebiet für die Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ geändert werden. Den drei bestehenden Teilgebieten (Arganda, Navalcarnero und San Martín de Valdeiglesias) wird als viertes Teilgebiet „El Molar“ hinzugefügt

Dieses umfasst die folgenden elf Gemeinden: Colmenar Viejo, El Molar, El Vellón, Patones de Arriba, Pedrezuela, San Agustín de Guadalix, Talamanca del Jarama, Torrelaguna, Torremocha del Jarama, Valdetorres de Jarama und Venturada. Diese unterliegen denselben natürlichen und menschlichen Einflüssen wie das derzeit für die Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ abgegrenzte Gebiet, und es besteht derselbe Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet.

Das bedeutet, dass das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung nun 70 Gemeinden umfasst statt der 59, die die drei anderen Teilgebiete bilden.

Abschnitt 6 des Einzigen Dokuments muss ebenfalls geändert werden, da sein Wortlaut mit dem von Abschnitt 4 der Produktspezifikation identisch ist.

2.2. Beschreibung der Weine

Abschnitt 2 Buchstabe a „Analytische Merkmale“ der Produktspezifikation wird geändert, um zur Gewährleistung der Homogenität des neuen geografischen Teilgebiets „El Molar“ den erforderlichen vorhandenen Mindestalkoholgehalt auf 11 % vol für Weißweine, 11,5 % vol für Roséweine und 12 % vol für Rotweine festzulegen. Diese Werte sind identisch mit denjenigen, die für zwei der derzeitigen Teilgebiete (Navalcarnero und San Martín de Valdeiglesias) gelten. Für die übrigen Analyseparameter in diesem neuen Teilgebiet gibt es keine spezifischen Werte; es gelten die für die Ursprungsbezeichnung „Vinos des Madrid“ festgelegten Werte.

Dies wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.3. Rebsorte(n)

Abschnitt 6 der Produktspezifikation wird geändert, um die Hauptrebsorten im neuen Teilgebiet „El Molar“ festzulegen: Malvar für Weißweine und Red Grenache für Rotweine.

Im neuen Teilgebiet und in den bisherigen drei Teilgebieten werden in jedem Fall die bisher zulässigen Rebsorten weiterhin zugelassen, d. h. für Weißweine: Malvar, Albillo Real, Airén, Viura, Torrontés, Parellada, Moscatel de grano menudo (Gelber Muskateller) und Sauvignon Blanc; für Rotweine: Tinto Fino (Tempranillo bzw. Cencibel), Red Grenache, Merlot, Cabernet Sauvignon, Syrah, Petit Verdot, Graciano und Grenache Tintorera.

Dies wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.4. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die ersten Hinweise auf Weinbau im Teilgebiet „El Molar“ reichen bis ins frühe Mittelalter zurück. Die ältesten „Weinkeller“ der Region sind arabischen Ursprungs und stammen aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Das Bestehen von Rebflächen wird in San Agustín de Guadalix erstmals im 13. Jahrhundert, in den übrigen Gemeinden im 14. Jahrhundert, urkundlich erwähnt. Der Weinbau wurde bis heute fortgesetzt. Es gibt 4 Erzeugungsbetriebe, 600 Weinbauparzellen und über 300 aktive Weinbauern. Wegen des gemeinsamen historischen Hintergrundes wird das neue Teilgebiet „El Molar“ in die derzeitige Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ einbezogen.

Außerdem kann bestätigt werden, dass das neue Teilgebiet „El Molar“ dieselben einheitlichen, homogenen pedoklimatischen Bedingungen, Rebsorten, Anbau- und Weinbereitungsverfahren und Bodenmerkmale aufweist wie das derzeitige Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“.

Die Rebsorten „Red Grenache“ und „Malvar“ sind im Teilgebiet „El Molar“ am stärksten verbreitet. Sie werden von alters her in diesem Gebiet angebaut und sind auch in den bisherigen Teilgebieten vertreten, in denen darüber hinaus andere Rebsorten verbreitet sind, denen die dort hergestellten Weine seit Menschengedenken ihr hohes Ansehen zu verdanken haben.

Abschnitt 7 Buchstabe a „Einzelheiten des geografischen Gebiets“. Die Rubrik „Natürliche Einflüsse“ der Produktspezifikation wird um folgende Angaben zum neuen Teilgebiet „El Molar“ ergänzt:

- Lage des Teilgebiets „El Molar“ zwischen dem Iberischen Scheidegebirge und dem Fluss Jarama.
- Beschreibung der Böden des Teilgebiets „El Molar“: Die Böden im Teilgebiet „El Molar“ sind aus geologischen Materialien wie Granit, Quarz, Schiefer, Gneis, Sandstein, Mergel, Kalkmergel, Kalkstein und Arkose hervorgegangen. In diesem Teilgebiet befinden sich die Reben in der offenen Landschaft und in den Schwemmgebieten des Flusses Jarama. Die Böden sind eine Mischung der Böden in den drei bisherigen Teilgebieten und bilden relativ flache Erhebungen in der Landschaft zwischen den Flüssen. Dies gilt für alle vier Teilgebiete. Der pH-Wertebereich ist sehr breit und reicht von sehr sauer bis zu sehr basisch.
- Rubrik „Höhenlage und Niederschläge“: Die Gemeinden El Vellón und Colmejar Viejo werden den höher gelegenen Gebieten in den Bergen zugefügt; San Martín und El Molar werden als die Teilgebiete mit der höchsten Niederschlagsmenge genannt.

In Abschnitt 7 Buchstabe b „Menschliche Einflüsse“ der Produktspezifikation werden die Wörter „die Sorte Malvar, die in Arganda und Navalcarnero heimisch ist“ durch die Wörter „die Sorte Malvar, die in Arganda, Navalcarnero und El Molar heimisch ist“ ersetzt. Auch in dem Abschnitt, in dem die Bedeutung der Sorte Grenache („Königin“) in Navalcarnero und San Martín erläutert wird, wird diese Bedeutung auf „Navalcarnero, El Molar und San Martín“ ausgedehnt.

Als Folge der Änderung des geografischen Gebiets wird die genannte Zahl geändert, sodass die bisherigen Angaben „drei Teilgebiete“ durch „vier Teilgebiete“ ersetzt werden.

Abschnitt 7 Buchstabe c „Kausaler Zusammenhang“ der Produktspezifikation wird neu formuliert, um für jede Kategorie von Weinbauprodukten mit der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ (Wein und Schaumwein) klarer hervorzuheben, welche Merkmale überwiegend oder ausschließlich der geografischen Umgebung zuzuschreiben sind und für alle vier Teilgebiete gelten:

„In Verbindung mit den klimatischen Bedingungen (Ebene in gewisser Höhenlage sowie Flüsse, Kontinentalklima, geringe Niederschlagsmengen, magere Böden mit einem durchschnittlichen Ertrag von rund 3 000 kg pro Hektar) bringen die physischen Eigenschaften der geografischen Umwelt trockene, cremige Weißweine mit einem herben Nachgeschmack, Noten reifer weißer Früchte und mittlerer bis geringer Säure hervor. Darüber hinaus haben die erzeugten Rosé- und Rotweine einen hohen Alkoholgehalt und eine intensive Farbe, die an reife oder überreife rote oder schwarze Früchte erinnert.

Für die Schaumweine (Weiß- und Roséweine) gelten die gleichen typischen Bedingungen des Gebiets (charakteristische pedoklimatische Faktoren) und dieselben Anbaubedingungen und menschlichen Einflüsse (Größe, Pflanzdichte, Sorten, Anbauverfahren, Mindestgesamtsäure von 5 g/l); dadurch erhalten sie ihre besonderen Eigenschaften in Bezug auf Aussehen, Aroma — Hefeanklänge — und Geschmack. Da diese Schaumweine nach dem traditionellen Verfahren hergestellt werden, sind sie weich und cremig mit der Aroma- und Geschmacks Mischung der in dem geografischen Gebiet erzeugten Weine. Der bei der zweiten Gärung in der Flasche entstandene Überdruck und das Altern mit der Gärhefe bringen eine feine, langanhaltende Perlage, ein fruchtiges, mikrobiologisches Aroma und einen frischen, pikanten Geschmack hervor.

Aufgrund dieser natürlichen Eigenschaften der geografischen Umwelt in Verbindung mit der mühseligen Arbeit der Winzer und der durch Anpflanzung der richtigen Sorten auf den richtigen Böden erzielten Harmonie haben sich im Lauf der Jahrhunderte Qualitätsweine von unverkennbarer Individualität herausgebildet.“

Abschnitt 8 „Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments wird geändert, um eine Zusammenfassung des neuen Wortlauts der Produktspezifikation aufzunehmen.

2.5. Möglichkeit der Ertragssteigerung

Beschreibung und Gründe:

Im Frühjahr wird ein Fruchtbarkeitsbericht (Blütenzählung) veröffentlicht, auf den vor dem Herbst ein begründeter technischer Bericht (Bewertung von Faktoren wie Niederschlagsmenge im Winter oder frostfreies Frühjahr) folgt, um zu belegen, dass eine Ertragssteigerung die Qualität des Erzeugnisses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung nicht beeinträchtigen wird. Die maximale Steigerung, die gestattet werden kann, darf 25 % der vorgegebenen Ertragsgrenzen nicht überschreiten.

Änderung von Abschnitt 8 „Zusätzliche Anforderungen“ der Produktspezifikation und Ziffer 2.5.1 des Einzigsten Dokuments, um die Möglichkeit der Ertragssteigerung aufzunehmen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

„Vinos de Madrid“

2. Art der geografischen Angabe

g.U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

WEIN — Weißwein

Aussehen: blasse strohgelbe Farbe mit zum Teil scharfen grünen bis grauen Reflexen bei Jungweinen, die bei „Crianza“- oder „Reserva“-Weinen goldgelb oder altgold werden. Weißweine, die in Eichenfässer vergoren oder ausgebaut werden, haben eine strohgelbe Tönung, die mit zunehmendem Alter golden wird.

Aroma: frisch und überwiegend fruchtig, mit Kern- und Steinobstaromen, tropischen Aromen und Noten von verbranntem Zucker. In Eichenfässern vergorene und/oder ausgebauten Weine haben ihrem Alter entsprechende würzige, Balsam- und/oder Holzaromen. Weine mit der Angabe „Sobremadres“ können nach Hefe schmecken.

Geschmack: frischer, leicht säuerlicher Geschmack, bei milden und lieblichen Weinen süß. Cremig mit leicht bitterem Nachgeschmack. Leichtes Geschmacksempfinden von mittlerer Dauer.

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 10 % vol im Teilgebiet Arganda.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 250, falls > 5 g Zucker pro Liter

Höchstgehalt an flüchtiger Säure: 16,7 meq/l bei Weinen, die über ein Jahr alt sind.

Mindestgesamtsäure bei „Sobremadres“: 5 g/l

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	180

Nicht genannte Werte liegen zwingend innerhalb der legalen Grenzen und stehen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang.

WEIN — Roséwein

Aussehen: rosafarben mit erdbeer-, himbeer- oder lachsfarbenen Tönen; Roséweine, die älter als zwei Jahre sind oder gealtert wurden, können orangefarbene Töne aufweisen.

Aroma: frisch und fruchtig mit Aromen von roten Früchten und/oder blumigen und/oder pflanzlichen Aromen. In Weinen, die älter als zwei Jahre sind, kann dies mit dem Alter entsprechenden würzigen Aromen kombiniert sein.

Geschmack: frischer, leicht säuerlicher Geschmack, bei milden und lieblichen Weinen süß. Cremig mit schwachen Tanninen und durchschnittlicher Dauer.

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 11 % vol im Teilgebiet Arganda.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 250, falls > 5 g Reduktionszucker pro Liter

Höchstgehalt an flüchtiger Säure: 16,7 meq/l bei Weinen, die über ein Jahr alt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	180

Nicht genannte Werte liegen zwingend innerhalb der legalen Grenzen und stehen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang.

WEIN — Rotwein

Aussehen: rote, violette bis kirschrote Töne in Jungweinen, die bei älteren Weinen von rubin- bis ziegelrot reichen.

Aroma: frisch, fruchtig und/oder pflanzlich bei Jungweinen, die Holzaromen aufweisen können, und bei in Eichenfässern erzeugten und ausgebauten Weinen. Ältere Weine können Aromen von Trockenfrüchten, Gewürzen, Würzkräutern und Brand- und/oder Mineralaromen aufweisen. Weine mit der Angabe „Sobremadres“ können nach Hefe schmecken.

Geschmack: Tannin, warm und langanhaltend. Fruchtig bei Jungwein, mit Anklängen von Eichenfässern bei darin vergorenen und/oder ausgebauten Weinen.

Weine mit der Angabe „Sobremadres“ weisen eine gewisse Cremigkeit auf.

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 11,5 % vol im Teilgebiet Arganda.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200, falls > 5 g Reduktionszucker pro Liter

Höchstgehalt an flüchtiger Säure: 16,7 meq/l bei Weinen, die über ein Jahr alt sind.

Mindestgesamtsäure bei „Sobremadres“: 5 g/l

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	150

Nicht genannte Werte liegen zwingend innerhalb der legalen Grenzen und stehen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang.

QUALITÄTSSCHAUMWEIN

Aussehen: von blassem Strohgelb bis leicht goldgelb, je nach Alter. Zarte, reichhaltige Perlage, die nach und nach freigesetzt wird. Erdbeer- oder lachsfarbenedes Rosa bei Roséwein.

Aroma: fruchtige und mikrobiologische Aromen.

Geschmack: frisch und pikant mit einer gewissen Cremigkeit bei Roséwein; süß bei Weinen mit einem Zuckergehalt von über 10 g.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

Nicht genannte Werte liegen zwingend innerhalb der legalen Grenzen und stehen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang.

5. Weinbereitungsverfahren**a) Wesentliche önologische Verfahren**

Anbaumethoden

Pflanzenanbautechniken bei allen Weinen:

Pflanzdichte: zwischen 900 und 4 000 Rebstöcke pro Hektar.

Erziehung und Schnitt: Goblet- oder Spaliererziehung mit höchstens 16 produktiven Knospen je Rebe oder 36 000 pro Hektar.

Der Kontrollausschuss kann in bestimmten Jahren den Höchstertrag pro Hektar auf eigene Initiative oder auf Wunsch der interessierten Weinbauern ändern. Zu diesem Zweck veröffentlichen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der einschlägigen technischen Berichte einen Bericht, dem zufolge sich die Anhebung des Höchstertrags nicht negativ auf die Qualität des Erzeugnisses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung auswirkt. Die maximale Steigerung, die gestattet werden kann, darf keinesfalls 25 % der vorgegebenen Ertragsgrenzen überschreiten.

Spezifische önologische Verfahren

Die Höchstausbeute wurde auf 74 Liter Most je 100 kg geerntete Trauben festgesetzt.

Trauben sind dann für die Herstellung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung geeignet, wenn ihr Zuckergehalt mindestens 170 Grad je Liter Most beträgt.

Weiß- und Rotweine mit endogenem Kohlendioxid aufgrund der besonderen Herstellungsweise, bei der sich die „Madres“ (zerquetschte, abgerappte Trauben) bei der Gärung noch im Most befinden, dürfen die Angabe „Sobremadres“ tragen.

Schaumwein wird aus Weiß- und Roséwein hergestellt.

Die Herstellung erfolgt nach traditionellem Verfahren ausschließlich aus zugelassenen Rebsorten.

Für die Vinifikation wichtige Einschränkungen

Für die Gewinnung von Most aus frischen Trauben, der erstmals verarbeitet wird, oder bei der Weinbereitung mithilfe von fermentiertem Trester bei der Rotweinerzeugung dürfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die für die Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ in Betracht kommen, nur mechanische Systeme eingesetzt werden, bei denen die festen Bestandteile der Trauben nicht beschädigt werden. Hochgeschwindigkeitszentrifugen sind verboten.

Verfahren, bei denen die Trauben vorgewärmt oder die Moste oder Weine mit dem Trester erhitzt werden, um die Farbstoffextraktion zu forcieren, sind verboten.

b) *Höchstserträge*

Rebsorten Malvar, Airén, Viura, Parellada und Torrontés

8 000 kg Trauben je Hektar

Rebsorten Malvar, Airén, Viura, Parellada und Torrontés

56 Hektoliter je Hektar

Andere Sorten

7 000 kg Trauben je Hektar

Andere Sorten

49 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Das Gebiet, in dem die Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ erzeugt werden, umfasst in den nachstehend genannten Gemeinden der Autonomen Gemeinschaft Madrid gelegene Flächen, die die Teilgebiete Arganda, Navalcarnero, San Martín de Valdeiglesias und El Molar bilden:

— Teilgebiet Arganda

Ambite, Aranjuez, Arganda del Rey, Belmonte de Tajo, Brea del Tajo, Campo Real, Carabaña, Colmenar de Oreja, Chinchón, das Gut „El Encín“ (Alcalá de Henares), Estremera, Fuentidueña de Tajo, Getafe, Loeches, Mejorada del Campo, Morata de Tajuña, Nuevo Baztán, Olmeda de las Fuentes, Orusco, Perales de Tajuña, Pezuela de las Torres, Pozuelo del Rey, Tielmes, Titulcia, Torres de la Alameda, Valdaracete, Valdelaguna, Valdilecha, Villaconejos, Villamanrique de Tajo, Villar del Olmo und Villarejo de Salvanés.

— Teilgebiet Navalcarnero

El Alamo, Aldea del Fresno, Arroyomolinos, Batres, Brunete, Fuenlabrada, Griñón, Humanes de Madrid, Moraleja de Enmedio, Móstoles, Navalcarnero, Parla, Serranillos del Valle, Sevilla la Nueva, Valdemorillo, Villamanta, Villamantilla, Villanueva de la Cañada und Villaviciosa de Odón.

— Teilgebiet San Martín de Valdeiglesias

Cadalso de los Vidrios, Cenicientos, Colmenar del Arroyo, Chapinería, Navas del Rey, Pelayos de la Presa, Rozas de Puerto Real, San Martín de Valdeiglesias und Villa del Prado.

— Teilgebiet El Molar

Colmenar Viejo, El Molar, El Vellón, Patones de Arriba, Pedrezuela, San Agustín de Guadalix, Talamanca del Jarama, Torrelaguna, Torremocha del Jarama, Valdetorres del Jarama und Venturada.

7. Wichtigste Keltertrauben

RED GRENACHE — LLADONER

ALBILLO REAL

MALVAR

TEMPRANILLO — CENCIBEL TEMPRANILLO — TINTO FINO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*Wein und Qualitätsschaumwein*

Das Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ wird im Norden und im Westen durch das Iberische Scheidegebirge begrenzt, eine vertikale Achse, die Madrid von Kastilien und León trennt. Die Abgrenzung im Osten bildet die Alcarria, eine Art Hochebene mit rauem Klima, die wenig oder nicht fruchtbar ist und eine natürliche Grenze zur Ebene von Kastilien-La Mancha bildet. Der Fluss Tajo bildet die natürliche Grenze im Süden. Das geografische Gebiet wird von sechs Flüssen durchzogen, die die Gebiete markieren, in denen Reben akklimatisiert sind: das Teilgebiet San Martín de Valdeiglesias zwischen dem Iberischen Scheidegebirge und dem Fluss Alberche; das Teilgebiet Navalcarnero zwischen den Flüssen Alberche und Guadarrama; das Teilgebiet El Molar zwischen dem Iberischen Scheidegebirge und dem Fluss Jarama sowie das Teilgebiet Arganda zwischen dem Guadarrama und dem Tajo.

Im Teilgebiet Arganda haben die Böden überwiegend einen hohen Kalkgehalt; in einigen Bereichen liegt gipshaltiger Mergel (basischer pH-Wert) vor. Das Teilgebiet Navacarnero hat in den Ebenen Silikatböden mit einem sauren pH-Wert. Die Böden im Teilgebiet San Martín de Valdeiglesias an Hängen und Vorbergen sind aus Granit hervorgegangen und haben einen sauren pH-Wert. Die Böden im Teilgebiet „El Molar“ sind aus sehr unterschiedlichen geologischen Materialien hervorgegangen und bilden eine Kombination der Böden der anderen drei Teilgebiete.

Die Reben wachsen in einer Höhe von 480 bis 1 000 m. Das Gebiet verfügt über mediterranes Klima mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 658 mm und Temperaturen zwischen 40 und – 17 °C. Die Sonnenscheindauer beträgt zwischen 2 300 und 2 800 Stunden.

Diese pedoklimatischen Bedingungen haben die menschlichen Einflüsse in Form der besonderen Behandlung der Reben geprägt, die traditionell in Goblet-Erziehung ohne Bewässerung, mit geringer Pflanzdichte und wenigen Pflanzenschutzbehandlungen kultiviert werden. Die natürlichen Einflüsse waren auch bei der Sortenwahl maßgeblich: die heimische Rebsorte Malvar in Arganda, Navacarnero und El Molar und die traditionelle Sorte Albillo Real in San Martín de Valdeiglesias. Für die Erzeugung von Rotwein gelten Tinto Fino in Arganda und Red Grenache in Navacarnero San Martín de Valdeiglesias und El Molar als die wichtigsten Sorten für die verschiedenen Teilgebiete, da diese dort von alters her angebaut werden und das Aroma und den Geschmack der erzeugten Weine entscheidend beeinflussen.

Lokale Rebsorten sind Malvar (Arganda, Navacarnero und El Molar) und Albillo Real (San Martín de Valdeiglesias); lokale Rebsorten für die Rotweinerzeugung sind Tinto Fino (Arganda) und Red Grenache (Navacarnero, San Martín de Valdeiglesias und El Molar).

In Bezug auf traditionelle önologische Verfahren sind die „Sobremadres“-Weine ein Spitzenerzeugnis. Diese werden ohne Abstich abgefüllt, nachdem die sogenannten „Madres“ (zerquetschte, entrappte Trauben) im Most belassen wurden.

Die aus den Sorten Albillo Real und Malvar gewonnenen Weine haben ein komplexes Aroma, in dem Noten von weißen Früchten (Äpfeln und Birnen) vorherrschen. Der Geschmack erinnert an reife Früchte. Die Rot- und Roséweine aus den Sorten Grenache und Tempranillo haben Aromen von roten Beeren und einen Geschmack von reifen Früchten.

Diese klimatischen, pedologischen, sortenbedingten und menschlichen Faktoren zusammengenommen bringen die einmaligen Merkmale der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung hervor: in der Regel niedrige Erträge (mittlere Erzeugung rund 3 000 kg Trauben pro Hektar), Weine mit hohem durchschnittlichen Alkoholgehalt (14 ° bei Rotwein und 12,5 ° bei Weißwein), mittlere bis geringe Säure, intensive Farbe der Rotweine, Aromen reifer und sehr reifer Früchte, in vielen Fällen marmeladenähnlich, bei Weißweinen in der Regel Anklänge von Birne und Apfel und bei Rosé- und Rotweinen Noten von roten und schwarzen Früchten. Ein mineralischer Geschmack mit Macchia-Noten und eine fruchtige Reife sowohl des Geschmacks als auch des Aromas.

Die Qualitätsschaumweine werden aus Weiß- und Roséweinen ausschließlich aus den Rebsorten Malvar, Albillo Real, Torrontés, Viura, Parellada, Red Grenache und Tinto Fino hergestellt. Für sie gelten die gleichen typischen Bedingungen des Gebiets (charakteristische pedoklimatische Faktoren) und dieselben Anbaubedingungen und menschlichen Einflüsse (Größe, Pflanzdichte, Sorten, Anbauverfahren, Mindestgesamtsäure von 5 g/l), die ihnen ihre besonderen Eigenschaften in Bezug auf Aussehen, Aroma — Hefeanklänge — und Geschmack (weich und cremig) verleihen. Da diese natürlichen Schaumweine nach traditionellem Verfahren hergestellt werden, das eine Phase umfasst, in der sie in der Flasche reifen und ein zweite Gärung durchlaufen, haben sie eine feine, lang anhaltende Perlage, ein fruchtiges mikrobiologisches Aroma und einen frischen, pikanten Geschmack.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die für den Endverbrauch bestimmten Weine müssen ein Garantiesiegel sowie Etiketten oder nummerierte Kontrolletiketten tragen, die vom Kontrollausschuss ausgegeben werden. Diese müssen in der Kellerei gemäß den vom Kontrollausschuss festgelegten Vorschriften so angebracht werden, dass sie nicht weiterverwendet werden können.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Zur Wahrung der besonderen physikalisch-chemischen und/oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses dürfen Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Vinos de Madrid“ nur von in ihrem Erzeugungsgebiet ansässigen Abfüllbetrieben, die beim Kontrollausschuss registriert und von diesem zugelassen wurden, abgefüllt und versandt werden, um die Qualität und das Ansehen der Ursprungsbezeichnung zu schützen, die auf dem Fachwissen und traditionellen Know-how (im Laufe vieler Jahre erworbene gründliche Kenntnis der besonderen Eigenschaften) der Erzeuger im Erzeugungsgebiet beruhen.

Ziel ist es, den Ursprung und die besondere Qualität der Weine zu gewährleisten, indem ungünstige Rahmenbedingungen vermieden werden, die ihre sensorischen Merkmale beeinträchtigen können (Redoxvorgänge, Temperaturschwankungen usw.), und somit die Aspekte ändern könnten, die die geschützte Ursprungsbezeichnung ausmachen.

Alle Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung, die in Verkehr gebracht werden, müssen vor dem Versand in Flaschen abgefüllt werden. Die Kellereien dürfen Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung nur in Flaschen, die ihre Qualität oder ihr Ansehen nicht beeinträchtigen, in Verkehr bringen und versenden. Da das Abfüllen der Weine in Flaschen einer der wesentlichen Faktoren für die Erhaltung der bei der Weinbereitung und — soweit zutreffend — der Reifung ausgebildeten Merkmale ist, ist es den Inhabern der Kellereien vorbehalten, Wein in ihren im geografischen Gebiet gelegenen Abfüllanlagen abzufüllen.

Link zur Produktspezifikation

<http://www.madrid.org/cs/Satellite?blobcol=urldata&blobheader=application%2Fpdf&blobheadername1=Content-Disposition&blobheadervalue1=filename%3DPliego+de+condiciones+DO+vinos+de+Madrid.+Modificacion+subzona+El+Molar.+v180215.pdf&blobkey=id&blobtable=MungoBlobs&blobwhere=1352947741300&ssbinary=true>

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 398/13)

*Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Andorra**Anlass:** 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Beschreibung des Münzmotivs: Die Münze zeigt sieben Treppen (Symbol für die sieben Parròquies oder Verwaltungsbezirke Andorras) in der Form von Bergen, die talwärts zur Münzmitte mit dem Namen des Ausgabestaats, „ANDORRA“, und dem Ausgabejahr „2018“ führen. Zugleich stellen diese Treppen die Äste eines Baumes dar. Dieser soll die Menschheit und Andorra als Teil davon symbolisieren. Die aus den Ästen sprießenden dreißig Blätter stehen für die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Umrandet wird dieses Münzbild vom katalanischen Schriftzug „70 ANYS DE LA DECLARACIÓ UNIVERSAL DELS DRETS HUMANS“ (70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte), was den Gedenkcharakter unterstreicht.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 75 000**Ausgabedatum:** September/Oktober 2018

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/41/2018

Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend ⁽¹⁾

(2018/C 398/14)

Einleitung

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend trägt wesentlich dazu bei, dass sich breite Schichten mit den Strategien und politischen Maßnahmen in Bezug auf Lernen identifizieren und alle Interessengruppen ihre Ideen und Anliegen auf allen Ebenen einbringen.

Sie ist auch entscheidend, um die aktive Einbeziehung von Interessengruppen ihre Mitwirkung am Programm Erasmus+ und an anderen europäischen Programmen zu fördern und politische Maßnahmen, Programmresultate und bewährte Verfahrensweisen durch weitreichende Mitgliedernetze zu verbreiten.

1. Ziele

Ziel dieser Aufforderung ist es, als Betriebskostenzuschüsse bezeichnete strukturelle Unterstützung für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke bereitzustellen, die im Bereich Jugend tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- Förderung der Bekanntheit bei Interessengruppen von die EU-Strategie für die Jugend ⁽²⁾ für den Zeitraum 2019-2027 auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags ⁽³⁾, der bis zum Jahresende angenommen werden soll;
- Entwicklung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Einbeziehung, Vernetzung und Stärkung der Jugend im Sinne der EU-Jugendstrategie;
- Steigerung des Bewusstseins und der Beteiligung von Jugendlichen an EU-Maßnahmen für junge Menschen, einschließlich der kürzlich gegründeten Maßnahmen wie dem Europäischen Solidaritätskorps und Discover EU.
- Intensivierung der Einbeziehung von Interessengruppen und der Zusammenarbeit von Interessengruppen mit Behörden bei der Umsetzung von politischen Strategien für Jugendliche relevanten Bereichen;
- Förderung der Mitwirkung von Interessengruppen in den Bereichen Jugend;
- Stärkung der Einbindung von Interessengruppen in die Verbreitung von politischen und programmbezogenen Maßnahmen, einschließlich Ergebnissen dieser Maßnahmen sowie bewährten Verfahrensweisen, unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus.

Diese Ziele sollten sich in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und vorgegebenen Leistungen der antragstellenden Organisationen klar widerspiegeln.

⁽¹⁾ Siehe Jährliches Arbeitsprogramm für Erasmus+, in der im ABl. C(2018) 6572 11.10.2018 angenommenen Fassung, WPI 3.77.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_en

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission „Engaging, Connecting and Empowering young people: a new EU Youth Strategy“, 22.5.2018, COM(2018) 269

Des Weiteren werden von den im Bereich Jugend tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, Aktivitäten mit folgenden Zielsetzungen erwartet:

- Förderung einer stärkeren Beteiligung aller jungen Menschen am demokratischen und gesellschaftlichen Leben in Europa; Mitwirkung an der Debatte über politische Themen, die junge Menschen und Jugendorganisationen auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene betreffen, bzw. Erarbeitung solcher Themen; Verbesserung der Vertretung der Interessen von jungen Menschen in der Gesellschaft; Förderung der Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament; Stärkung der Kompetenz junger Menschen zur Mitgestaltung der Gesellschaft und Förderung ihrer Mitwirkung an Entscheidungsfindungsprozessen;
- Förderung von Chancengerechtigkeit und -gleichheit für junge Menschen; Erleichterung des Übergangs von der Jugend ins Erwachsenenalter, unter besonderer Berücksichtigung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen; Verbesserung der Integration aller jungen Menschen in die Gesellschaft und der Beteiligung aller jungen Menschen an Solidaritätsmaßnahmen;
- Förderung der Aneignung von Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen von nicht formalem Lernen, Jugendorganisationen und Jugendarbeit; Förderung von Medienkompetenz, interkulturellem Lernen, kritischem Denken, Achtung der Vielfalt sowie der Werte der Solidarität, Gleichberechtigung und Menschenrechte bei jungen Menschen in Europa;
- Förderung der Eingliederung benachteiligter junger Menschen in die Gesellschaft;
- Mitwirkung an der Umsetzung der am 17. März 2015 in Paris verabschiedeten „Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“, beispielsweise durch die Einbeziehung der Förderung von politischer Bildung, interkulturellem Dialog und demokratiepolitischer Bildung in alle Aktivitäten ihrer Arbeitsprogramme;
- Mitwirkung an der Umsetzung des am 7. Juni 2016 angenommenen Aktionsplans für die Integration von Drittstaatsangehörigen durch Einleitung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich neu angekommener Flüchtlinge, in die Aufnahmegesellschaft zum Gegenstand haben.

Sämtliche oben genannten Aktivitäten sollten dazu beitragen, mehr junge Menschen anzusprechen, um eine Vielfalt von Stimmen zu gewährleisten, junge Menschen in und außerhalb von Jugendorganisationen sowie benachteiligte Jugendliche zu erreichen und dabei verschiedenste Kanäle zu nutzen.

2. Förderfähigkeit

2.1. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung steht zwei Kategorien von Einrichtungen offen: europäischen Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiten Netzwerken (informellen Netzwerken).

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend gelten folgende Definitionen:

Kategorie 1: Eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENRO) muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur arbeiten, die sich zusammensetzt aus a) einer europäischen Einrichtung bzw. einem europäischen Sekretariat (dem Antragsteller), die bzw. das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist, und aus b) nationalen Organisationen/Niederlassungen in mindestens zwölf förderfähigen Ländern, wobei zwischen diesen nationalen Organisationen/Niederlassungen und der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Verbindung besteht.
- Sie muss im Jugendbereich tätig sein und Aktivitäten ausüben, die die Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend unterstützen.
- Sie muss junge Menschen in die Verwaltung und Führung der Organisation einbinden.

Kategorie 2: Ein EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk) muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss aus rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Jugendbereich tätig sind und Aktivitäten ausüben, die die Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend unterstützen.
- Es muss im Rahmen einer informellen Führungsstruktur tätig sein, die sich zusammensetzt aus a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem förderfähigen Land niedergelassen ist und für das Netzwerk auf europäischer Ebene Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt, (Antragsteller) und aus b) anderen Organisationen, die in mindestens zwölf förderfähigen Ländern niedergelassen sind.
- Es muss junge Menschen in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

2.2. Förderfähige Länder

Förderfähig im Rahmen dieser Aufforderung sind Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;

Für britische Antragsteller: Zu beachten ist, dass die Kriterien für die Teilnahmeberechtigung während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Wenn das Vereinigte Königreich während des Förderungszeitraums aus der EU austritt, ohne mit der EU eine Vereinbarung zu schließen, durch die insbesondere gewährleistet wird, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, erhalten Sie keine EU-Fördergelder mehr (auch wenn Sie, soweit möglich, weiterhin teilnehmen) oder Sie müssen sich gemäß Artikel II.16.2.1 a) der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

- Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern im Hinblick auf ihre Teilnahme an den EU-Programmen geschlossen werden: Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien ⁽¹⁾ und die Türkei.

3. Aktivitäten

Antragstellende Einrichtungen müssen einen stimmigen Arbeitsplan vorlegen, der nicht gewinnorientierte, von jungen Menschen geleitete Aktivitäten umfasst, die geeignet sind, zur Erreichung der Ziele dieser Aufforderung beizutragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Nicht formale und informelle Lern- und Tätigkeitsprogramme für junge Menschen und junge Arbeitnehmer;
- Aktivitäten für die qualitative Weiterentwicklung der Jugendarbeit;
- Aktivitäten für die Entwicklung und Förderung von Instrumenten für Anerkennung und Transparenz im Jugendbereich;
- Seminare, Sitzungen, Workshops, Anhörungen oder Debatten für Jugendliche über Jugendpolitik und/oder europäische Angelegenheiten;
- Konsultationen von jungen Menschen, wobei die Ergebnisse in den strukturierten Dialog im Jugendbereich einfließen mit dem Ziel, Instrumente, Methodiken und Formate für Konsultationen im Hinblick auf den künftigen EU-Jugenddialog ⁽²⁾ zu entwickeln;
- Aktivitäten für die Förderung der aktiven Mitwirkung junger Menschen am demokratischen Leben;
- Aktivitäten für die Förderung des interkulturellen Lernens und Verständnisses in Europa;
- Aktivitäten und Instrumente für den Medien- und Kommunikationsbereich zu Jugendfragen und europäischen Fragen.

Einem Querschnittansatz folgend sollten antragstellende Organisationen Strategien verfolgen, um Jugendliche mit unterschiedlichsten Hintergründen an der Basis anzusprechen und so sicherzustellen, dass eine wachsende Zahl von Jugendlichen an der Basis erreicht wird.

⁽¹⁾ Die Haushaltsanpassungen infolge der Einbeziehung Serbiens als Programmland in das Programm Erasmus+ erlangen vom 1. Januar 2019 an Wirksamkeit, vorbehaltlich der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung (der Änderung) des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Teilnahme der Republik Serbien am Programm „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, ab dem 1. Januar 2019.

⁽²⁾ Die Kommission hat diesen Dialog im Rahmen des Vorschlags für eine EU-Strategie für junge Menschen 2019-2027 vorgesehen, den sie in ihrer Mitteilung „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ vom 22.5.2018 [COM(2018) 269] unterbreitete. Der künftige EU-Jugenddialog wird „neue und alternative Formen der Beteiligung, einschließlich Online-Kampagnen, aufgreifen, d. h. Konsultationen über digitale Plattformen, die mit dem europäischen Jugendportal verbunden sind. Der Dialog soll auf EU-Ebene koordiniert werden, mit Beiträgen von Jugendlichen auf allen Ebenen und unterstützt von nationalen Arbeitsgruppen mit verbesserten Monitoringmechanismen. Er sollte im Hinblick auf seine Wirkung transparent und sichtbar sein. Damit junge Menschen sich ihre Meinung auf der Grundlage von Fakten und Argumenten bilden können, ist ein Zugang zu hochwertigen Informationen von entscheidender Bedeutung.“

Weder nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) aus nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

4. Mittelausstattung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bietet die Möglichkeit, jährliche Betriebskostenzuschüsse zu beantragen. ⁽¹⁾

Jährliche Betriebskostenzuschüsse sind auf die kurzfristige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zugeschnitten. Anträge müssen ein ausführliches zwölfmonatiges Arbeitsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für 2019 sowie die für die Berechnung des Zuschusses erforderlichen Angaben beinhalten.

5. Vergabekriterien

Die Qualität der förderfähigen Anträge wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt ⁽²⁾:

- Relevanz (maximal 30 Punkte);
- Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans (maximal 20 Punkte);
- Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder (maximal 30 Punkte);
- Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (maximal 20 Punkte).

6. Einreichung der Anträge

Die Anträge sind unter Verwendung des Online-Antragsformulars (e-Form) einzureichen.

Das Formular „eForm“ kann in Englisch, Französisch und Deutsch unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de. Es ist ordnungsgemäß in einer der EU-Amtssprachen auszufüllen.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte e-Form ist bis zum **6. Dezember 2018 um 12.00 Uhr** (mittags, Brüsseler Ortszeit) zusammen mit den entsprechenden Anlagen einzureichen ⁽³⁾.

Für die Übermittlung verbindlich vorgeschriebener zusätzlicher Anlagen ⁽⁴⁾ per E-Mail an die Agentur gilt dieselbe Frist.

7. Weitere Informationen

Die Anträge müssen den Bestimmungen des Leitfadens für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/41/2018 — entsprechen, der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de

⁽¹⁾ Für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend sind im Jahr 2019 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 4 000 000 EUR veranschlagt, die wie folgt aufgeteilt werden: 3 500 000 EUR — Begünstigten vorbehalten, die 2018 die Partnerschaftsrahmenvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend unterzeichnet haben; sie stehen daher nicht für diese Aufforderung zur Verfügung; 500 000 EUR — für Begünstigte, die im Rahmen der vorliegenden Aufforderung Vorschläge für einen jährlichen Betriebskostenzuschuss einreichen.

⁽²⁾ Siehe Jährliches Arbeitsprogramm für Erasmus+, in der im ABl. C(2018) 6572 11.10.2018 angenommenen Fassung, WPI 3.77.

⁽³⁾ Weitere Verwaltungsdokumente, die gemäß dem Leitfaden für Antragsteller einzureichen sind, sind bis zum 6.12.2018 (mittags, Brüsseler Ortszeit) per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu übermitteln: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu.

⁽⁴⁾ Nähere Angaben zu den zu übermittelnden Anlagen können Abschnitt 14 des Leitfadens für Antragsteller entnommen werden.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE